

SATZUNG



ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e.V.

VEREINS - SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e. V.**
Sein Sitz ist in Rothenstein/Saale. Er ist beim Amtsgericht Stadtroda unter Nr.: **VR 658** am 18.05.2000 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Politisch und konfessionell ist er neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln in stehenden und fließenden Gewässern im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu organisieren, sowie die Förderung der heimischen Fischfauna aktiv zu unterstützen.
Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schutz, Hege und Erhaltung der Vereinsgewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand insbesondere gefährdeter Arten unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen zum Wohl der Allgemeinheit. Beratung und Fortbildung der Mitglieder in allen mit dem Angeln, dem Natur- und Umweltschutz und dem Tierschutz zusammenhängenden Fragen einschließlich rechtlicher Aspekte. Am Vereinsleben in der Gemeinde beteiligt der Anglerverein angemessen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26.a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Landesverband und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb des Mitgliedsbuches. Über die Einführung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber des Jugendfischereischeines ist. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
Langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
- Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder von ihm Beauftragte, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässer, der Aufzuchtanlagen, des

Inventars und sonstiger Einrichtungen des Vereins abzuleisten. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Fischereiaufseher, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50%, sind befreit. Mit begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen absehen.

- Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, das ausgegebene Fangbuch zu führen. Nur bei Abgabe wird der Erwerb der neuen Erlaubnis möglich.

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereinsordnungen.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei Fehlverhalten von Vereinsmitgliedern verhängt der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit entsprechende Sanktionen oder Strafen.

Geahndet werden können:

- Missachtung der Satzung und Vereinsordnung
- Verletzung gesetzlicher Regelungen des Fischerei-, Natur- und Umweltrechts
- vereinschädigendes Verhalten
- Verletzung von Mitgliederpflichten
- Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes
- Verstoß gegen die Vereinsziele
- verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach dem 1. März werden mit einer Säumnisgebühr von 5,00 € pro Woche belegt. Ab 1. Mai besteht für das laufende Jahr kein Anspruch auf einen Erlaubnisschein bzw. Mitgliedermarke.

Ein Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- schwere Verstöße gegen fischereiliche, naturschutz-, tierschutz- und umweltrechtliche Bestimmungen begeht oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des Vereins trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht fristgemäß bezahlt,
- ohne Entschuldigung beim geschäftsführenden Vorstand an keiner Aktivität oder Veranstaltung des Vereins im Geschäftsjahr teilgenommen hat.

Der Vorstand kann folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Verwarnung
- Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
- Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- Verlust des Ehrenamtes
- Ausschluss aus dem Verein

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung kann ein Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen.

Eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen muss gegen den Vorstandsbeschluss stimmen, um den Ausschluss aufzuheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsdokumente und dergleichen sind, ohne Ersatz zurückzugeben. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es besteht eine Bringepflicht.

An einem Überweisungsverfahren nach Beschluss in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder teilzunehmen. Ausnahmen sind zu beantragen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 10 Vorstand

Der 1. Vorsitzende und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden für Gewässer, Natur und Umwelt,
- c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden für Angeln, Jugend, und Weiterbildung,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Organisationswart Gewässerbewirtschaftung,
- e) dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b.) dem Beauftragten für Fließgewässerbewirtschaftung,
- c.) dem Beauftragten für Teichwirtschaft,
- d.) dem Beauftragten für Fischereiaufsicht,
- e.) bis zu 2 Beisitzern.

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00 Euro verpflichtet ist, vorher die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere,

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind,
- Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- Mitarbeit und Interessenwahrnehmung als Mitglied der Fischereigenossenschaft
- Überwachung der Pachtverträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Notarielle Anmeldung von Veränderungen des Vereinsvorstandes beim Vereinsregister
- Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl mindestens 1 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Die gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.

Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzung und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Im Gesamtvorstand sind 5 anwesende Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters. Entscheidungen sind zu protokollieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit
4. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen,
6. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
7. Die Mitgliederversammlung verpflichtet jedes Mitglied für den Verein, ein bestimmtes Kontingent an Arbeitsstunden zu leisten. Über die Zahl der Stunden bzw. Höhe des Entgelts bei Nichterfüllung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt nur in geheimer Abstimmung, wenn das ein anwesendes Mitglied beantragt und die Mitgliederversammlung das mehrheitlich beschließt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- Der Wahlvorstand hat 3 Mitglieder. Diese müssen mindestens 6 Monate Vereinsmitglied sind und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen einen Vorsitzenden.
- Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
- Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt.
Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Für die Dauer des Wahlvorganges geht die Versammlungsleitung an den Wahlvorstand über.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Versicherung des Vereins

Den Mitgliedern wird im Rahmen des Versicherungsvertrages des Dachverbandes bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins Versicherungsschutz gewährt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rothenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt zur Förderung des Fischarten- und Gewässerschutzes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. November 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 21.08.1991 noch unter VR 113 registrierte Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e. V.

Rothenstein, 28.11.2010

.....
Vorsitzender